

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 02.01.2018 bis 02.02.2018 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

In Ihrer Sitzung am 21.03.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung getroffen und den Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Der Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Übersicht des Plangebiets



Ziel des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ ist im Wesentlichen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Inkrafttreten und Bereithalten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ und die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg-Erweiterung“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 21.03.2018 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“, die Begründung, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Der Bebauungsplan Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 22.10.2018

Der Bürgermeister,
i.V.
K l a u s H e s e n e r